Rreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Beznaspreis für November vorläufig 495 Mill. Mf.

Mr. 44

Neuteich, den 2. November

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Mr. 1.

DanzigerGulden

Spareinlagen

Einzahlungen im Giround Scheck - Verkehr

bei unserer Hauptstelle Tiegenhof und bei unserer Zweigstelle Neuteich angenommen .: .: und höchstmöglichst verzinst :: .:

Geldentwertung ausgeschlossen.

Unbedingte Sicherheit, da der ganze Kreis Gr. Werder für alle Einlagen haftet.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1923.

Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Mr. 2.

Steuerrückstände in Reichsmark.

Alle dem Kreise gegenüber noch in deutscher Reichs= mark bestehenden Steuer. u. sonstigen Zahlungsrückstände find

bis spätestens 6. November d. Is. an die Kreiskommunalkasse abzuliesern, andernfalls Umzechnung in Gulden erfolgt und Zahlung nur in dieser Währung angenommen wird.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1923.

Der Vorsikende des Kreisausschusses.

Dr. Kramer.

Mr. 3.

Verordnung über polizeiliche Gebühren.

für die Ausstellung von 1 Gulden a) Waffenscheinen ist eine Gebühr von b) Reiselegitimationsfarten auf Brund der Gewerbeordnung ist eine Gebühr von c) Leichenpässe ist eine Gebühr von 20 Pfg.

d) führungsatteiten ist eine Gebühr von 20 e) kleinen Bescheinigungen ist eine Gebühr von 10

f) für die Erteilung meldeamilicher Ausfünfte an Private ift eine Bebühr von 25 gnr Polizeitaffe zu entrichten.

Liegt bei der Erteilung von Waffenscheinen ein öffentliches Interesse vor, so kann von der Erhebung der Geöühr Abstand genommen werden; liegt ein gemein= nütziges Interesse vor, so kann die Gebühr auf 10 Pfg. ermäßigt werden.

Die Gebühr für die Ausstellung von führungs= zeugniffen und fleinen Bescheinigungen kann in fällen besonderer Bedürftigkeit auf Untrag ermäßigt werden.

8 4. Kleine Bescheinigungen find gebührenfrei auszustellen:

a) soweit sie unter die Bestimmungen des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 26. Juni 1909 Carif Ur. 77 a und c — Zeugnisse, amtliche in Privatssachen — fallen,

b) soweit sie der sozialen fürsorge dienen.

Die Verordnung vom 19. September 1923 Staats= anzeiger S. 578 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Der= öffentlichung in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Volkmann,

Deröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. Oftober 1923.

Mr. 4.

Derordnuna

betreffend die Erstattung der baren Auslagen bei polizeilichen Strafverfügungen.

§ 20 der Ausführungsanweisung vom 8. 6. 1883 Min.=Bl. d. i. Verwaltung 5. 152 zum Gesetz vom 23. 4. 1885 (Ges.=S. S. 65) betr. Erlaß polizeilicher Strasverfügungen wegen Aebertretungen erhält folgende \$ 20.

Uls bare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gefetzes vom 23. 4. 83) dürfen von dem Beschuldigten ein-

gezogen werden:

1. Schreibgebühren für Papier, Schreibkräfte,

2. Postgebühren,

3. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen,

4. die haft= und Transportkosten, welche durch Voll=

streckung der haft entstehen. Die entstandenen Auslagen find in der Strafliste und auf dem Uktenbogen (§ 7) zu verzeichnen.

Danzig, den 12. Oftober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. frank.

Deröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden auf Beachtung hingewiesen. Meu ist, daß auch die Schreibgebühren für Papier und Schreibkräfte von dem Beschuldigten eingezogen werden fonnen.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1923. Der Landrat:

Volkstagswahl.

Zu der am 18. November d. Js. stattsindenden Volkstagswahl ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Wahlbezirke eingeteilt worden:

	在10世界的主义是是国际的		(A)
Ar. des Wahlbezirks	and a supplied to the supplied to the	fs	
es izir	Bezeichuung	desirfs	Bezeichnung
	San Mahiharinga	- g	des Wahlbezirks
San San	des Wahlbezirks	oahlbe	des waytbegitts
H		A	经验证证据的证据证据的证据
1	Stadt Tiegenhof	53	Gemeinde Prangenau
2	Stadt Aeuteich	54	" Aenteicherhinterfeld
3	Gemeinde Pieckel	55	" Brösfe
4	Wernersdorf Wantaparine Wantaparine	56 57	" Mierau
5	Gutsbezirk Montauerforst Gemeinde Kl. Montau	58	" Ciege " Marienau
6	" Gr. Montau	59	" Kl. Mausdorf
7	" Mielenz	60	" Krebsfelde
8	" Schönau	61	" Einlage
9 10	" Dammfelde	62	" Zeyer " Stuba
11	" Stadtfelde " Alltmünfterberg	64	Tel manahanasha
	" Biesterfelde	65	" Walldorf
12	Gutsbezirk 21dl. Renkau	66	" Neulanghorst
13	Gemeinde Kunzendorf	67	" Cakendorf
14 15	" Gnojau	68 69	" Rosenort
	" Kalthof " Kaminke	70	" Fürstenau " Aückenau
16	Berrenhagen	71	" Orloff
17	Schadwalde	72	" Orlofferfelde
18	» Blumstein	73	Ladefopp Ladefopp
19 20	" Cragheim		,, Pietskendorf
21	" Warnau " Heubuden	74	Schönsee " Aeunhuben
22	" Simonsdorf	75	Schöneberg
23	" Alltenau	76	" Schönhorst
24	" Altweichsel	77	" Neumünsterberg
25 26	" Liegau	-78	Barenhof
27	" Damerau " Kl. Lichtenau	79	Uierzehnhuben Bärwalde
28	" Gr. Lichtenau	80	fürstenwerder
29	" Trampenau	81	" Jankendorf
30	" Trappenfelde	82	" Brunau
31 32	" Seste		Dogtei
33	" Cralau " Eichwalde	83	21ltebabke Beiershorst
34	" Irrgang	TOP	" Rehwalde
35	" Gr. Lefewitz	84	" Neuteicherwalde
36	" Kl. Lesewitz	85	" Reimerswalde
37	Halbstadt Wiedau	87	,, Platenhof
38	Dorf u. Gut Horsterbusch	88	" Petershagen " Ciegenhagen
39	Dorf Wolfsdorf-Nogat	89	", Altendorf
40	Dorf Hakendorf—Robach	90	" Ciegenort
41	Gemeinde Lupushorst	91	Kalteherberge
42 43	" Gr. Mausdorf " Niedau	01	Scharpau Küchwerder
44	Cindonau	92	Galm
45	" Cannsee	93	, Stobbendorf
46	Brodfact	94	" Neustädterwald
47	" Neuteichsdorf	95	(, Reinland
48	" Parschau	96	(, Plezendorf Neudorf
50	" Pordenau Barendt	97	Zenersnorderfamnen
51	" Palschau	11334	Jungfer
52	" Neukirch	98	(" Keitlau
		99	grenzdorf A.
		THE PARTY	l Grenzdorf B.

für stie aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirke habe ich auf Grund des § 10 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 und des § 42 der Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923 die nachstehenden Wahlvorsteher und stellvertretenden Wahlsvorsteher sowie die Wahllokale bestimmt:

Ur. des Wahlbezirks	wahllofal	Wahlvorsteher	Stellvertretender Wahlvorsteher
	Gasthaus Römer	Butsbesitzer Karsten-	
12	NachflWernersdorf Ortsschule Biefter- felde	Gemeindevorsteher	Montauerforst Butsvorsteher Urndt-
16	Gasthaus Shütz= Kaminke	Sielmann-Biesterfelde Gemeindevorst. Eng- Kaminke	
37	Gasthaus Wall-	Bemeindeurst. Porsch-	
Carlotte !		Balbstadt	Klingenberg - Wiedau
73	Gafthaus Wiebe-	Gemeindevorsteher	Bemeindevorfteher
	Ladefopp	Claaken-Ladefopp	Peters-Pietzkendorf
74	Bafth. Dau & Keiper-	Bemeindevorfteher	Bemeindevorsteher
	Schönsee	Eng-Schönsee	Wilhelm - Neunhuben
78	Gasthaus Otto Rhode-		Bemeindevorsteher
00	Barenhof	Kuhn-Barenhof	Esau - Vierzehnhuben
83	Gasthaus Wedhorn-	Gemeindevorsteher	Bemeindevorsteher
01	Altebabte	Cornelsen-Ultebabke	Henning = Beiershorst
91	Parastrug - Kalteher-		Gemeindevorsteher
95	berge Gafthaus Preuß	foth-Kalteherberge	foth Scharpau
90	Reinland	Gemeindevorsteher Eggert-Reinland	Gutsbesitzer Johann Denner-Reinland
98	Gasthaus Krezemitsti-		Bemeindevorsteher
3000	Jungfer	Kamke-Jungfer	Seegler-Keitlau
99	Gafthaus Sellke=		Umtsvorsteher Stellv.
	Grenzdorf B		Thieffen=Grengdorf B
		The state of the s	

für die aus einer Gemeinde bestehenden Wahlbezirke erfolgt die Ernennung der Wahlvorsteher, der stellverstretenden Wahlvorsteher und die Bestimmung des Wahlblokals durch die Gemeindebehörden.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörigen, die am Wahltag mindestens 20 Jahre alt sind und im Danziger Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

- 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundsschaft steht oder sich in fürsorgeerziehung befindet,
- 2. wer infolge eines rechtsfräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geistesschwäche unter Pslegschaft stehen oder in einer Heil= oder Pflegeanstalt untergebracht sind, serner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schuthaft bestinden.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

Mit einem Wahlschein sind insbesondere zu versehen:

- a) Wähler, die infolge Abwesenheit vom Wohnort am Wahltage verhindert sind in ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben,
- b) Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist der Wählerliste ihre Wohnung in einem anderen Wahlsbezirk verlegen,
- c) Wähler, die wegen Ausschluß oder Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts in die Wählerliste nicht eingetragen oder darin mit dem Vermerf "ausgeschlossen" bezw. "behindert" bezeichnet waren, wenn der Grund bierfür nachträglich weggeschlen ist

der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist, d) Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnort aus dem Auslande in das Inland verlegt haben,

e) Wähler, die in der Wählerliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben.

Die näheren Voraussetzungen für die Wahlscheine ent= halten die Paragraphen 5—7 der Volkstagswahlordnung; fie muffen eintretendenfalls nachgesehen werden.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist in den fällen unter a) und c) bis e) die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den fällen zu b) die Gemeindebehörde des

bisherigen Wohnorts.

Bewählt wird mit Stimmzetteln in amilich gestempelten Umschlägen. Die Wahlumschläge werden in den Wahl= lokalen bereit gehalten. Der Stimmzettel darf nur Mamen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt, Un Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimms zettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Mummer aus der arntlichen Bekanntgabe enthalten. Die Ungabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Ungaben machen den Stimmzettel ungültig, Die Stimmzettel muffen von weißem oder weißlichem Dapier und durfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig; fie sollen 9: 12 cm groß sein und find von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der kein unzulässiges Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Um= schläge sollen 12:15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergeftellt fein. Im Wahlraum durfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden; sie sind am Eingang zum Wahlraum ober davor aufzulegen. Zutritt zum Wahl-raum hat jeder Wähler. Unsprachen darin darf niemand halten, nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Rube und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen

wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der hand einer Person, die der Wahlvorstand aufgestellt hat. Er begibt sich so= dann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nannt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Mamen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uner= öffnet in die Wahlurne legt. Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher.

Wähler, die durch förperliche Gebrechen behindert find, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Bertrauensperson im Wahl. Iokal bedienen. Ubwesende können sich weder vertreten

laffen noch sonst an der Wahl teilnehmen. Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum ichon anwesend waren. hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

haben alle in der Wählerlifte eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen follten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbegirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so fann der Wahlvorsteher auf einstimmigem Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der Wahlzeit für geschlossen erklären.

Als Wohnort im Sinne der Wahlordnung gilt der Ort, an dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen ge= wöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemeffener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist fein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne diefer Bestimmungen.

Tiegenhof, den 27. Oftober 1923. Der Landrat. Mr. 6.

Verordnung über das Verhältnis zwischen Gold: und Vapiermark.

Gemäß §§ 2, 3 des Gesettes über die Erhebung öffentlicher aben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 Gesethl. Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 Gesetzbl. 5. 608 wird das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark weiterhin wie folgt festgesetht.

Der Wert der Goldmark beträgt bis auf weiteres das 1 500 000 000 fache des Wertes der Papiermark.

Diese Verordnung tritt 3 Cage nach der Verkündung in Kraft

Danzig, den 18. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Deröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923. Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Wandergewerbescheine für 1924. Diesenigen Personen, die im Jahre 1924 ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umberziehen unterliegendes Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, werden hiermit aufs gefordert, die Unmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Unmeldung nicht darauf gerechnet werden kann, daß die Scheine vor Beginn des neuen Jahres zur Aus= händigung gelangen.

Die Unmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder bei der des Aufenthaltsortes erfolgen, welche letztere den Untrag an

die Polizeibehörde des Wohnsitzes abgibt.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Gegenstände des Gewerbebetriebes möglichst genau angegeben werden muffen, da dies zur festsetzung des Steuersatzes notwendig ist.

Dies gilt besonders für den handel mit Dieh und die Erzeugnisse der Cand und forstwirtschaft. Ebenso ist genaue Ungabe der fortschaffungsmittel (Tragforb, handwagen, fuhrwerk und dergl) erforderlich, desgl. der

Dersonalverhältniffe.

Im Caufe des Kalenderjahrs bezw. nach Entrichtung der Hausiersteuer beantragte Erweiterungen der erteilten Ermächtigungen zur Ausübung des Gewerbetriebes haben in der Regel Nachbesteuerung zur folge und können nur ganz ausnahmsweise steuerfrei bletben, worauf gleichfalls schon jetzt hingewiesen sei.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß für das Steuerjahr 1924 eine Erhöhung der Wandergewerbesteuer

in Aussicht genommen ist.

Die gleichzeitig mit den Unträgen einzureichenden photographischen Aufnahmen dürfen nicht auf festem Karton aufgezogen und nicht verschwommen oder sonst unkenntlich fein. Es empfiehlt sich im Interesse der haustergewerbetreibenden Personen, sich in der bei Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen gebräuchlichen Kleidung aufnehmen zu lassen.

Danzio, den 1. Oftober 1923. Steueramt III. Busch.

Deröffentlicht!

Die Ortsbehörden ersuche ich, durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß Unträge auf Erteilung des Wandergewerbescheines sofort bei den Ortspolizeibehörden zu stellen find.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir die Unträge jedesmal unmittelbar nach Entgegennahme einzureichen. Auf genaue Ausfüllung der Vordrucke und Beifügung

eines Lichtbildes weise ich besonders hin.

Tiegenhof, den 25. Oftober 1923. Der Landrat.

Mr. 8. Geisteskranke, Schwachsinnige Pflegekosten für und schulpflichtige Taubstumme.

Gemäß Senatsverordnung vom 25. Oktober d. Is find die von den Ortsarmenverbanden mit 2/8 Kreisbei hilfe zu zahlenden tarifmäßigen Pflegekosten ab 1. Novbr. d. Js. festgesetzt auf täglich:

1,40 Gulden a) für Beisteskrante

b) "Schwachstunige. . . 1,20 c) " Caubstumme . . 0,80 Tiegenhof, den 29 Oktober 1923.

Der Vorsitsende des Rreisausschusses.

Pflegefähe im Kreisfäuglingsheim.

Die Pflegesätze im Kreissäuglingsheim werden mit Wirkung vom 1. November d. Is. ab auf 20 Danziger Gulden festgesetzt. Zahlungen für rückliegende Monate sind nach dem 1. November jur jeden rückliegenden Monat auch mit 20 Gulden in Rechnung zu stellen.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kramer.

Mr. 9.

Erinnerung.

Nachstehende Umtsbezirke find noch mit der Einsendung der Verzeichnisse über ausgeführte Teu= und Erweiterungs-bauten in der Seite von Anfang Januar 1922 bis Ende September 1923 (Verfügung vom 5. 10. 1923 Ar. 5265. L.) ruckständig. Die Herren Umtsvorsteher ersuche ich um sofortige Erledigung :

Barendt, Bröske, Barwalde, fürstenau, fürstenwerder, Jungfer, Kunzendorf, Lindenau, Gr. Mausdorf, Meukirch, Schadwalde, Tiegenort, Ceske,

Wernersdorf

Tiegenhof, den 25. Oftober 1923.

Der Candrat.

Mr. 10.

1V. Nachtrag

jur Ordnung betr. die Erhebung einer Sundesteuer im Rreise Gr. Werder vom 6. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis= und Provinzial= Abgaben=Gesetzes vom 23. 4. 1906 in der fassung des Abänderungs= gesetzes vom 15. 10. 1922 (Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig Ar. 51 Seite 471, 473) und des Kreistagbeschlusses vom heutigen Tage wird zu der obigen Steuerordnung solgender IV. Nachtrag ers

Urtifel 1. Hinter § 1 der Steuerordnung vom 6. 5. 1920 bezw. Urtifel 1 des Ill. Nachtrages vom 5. 5. 1923 wird folgender Paragraph eingeschaltet:

Der Steuersatz des § 1 für den Stand des gemäß § 2 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Brundlage vom 22. 5. 1923 (Gesetzslatt Seite 608)

ermittelten Vervielfältigungssatzes von 4964. Der Steuersatz ändert sich für sedes Rechnungshalbsahr nach Maßgabe der nach der vorbezeichneten Vorschrift sestge-stellten Veränderung des Vervielfältigungssatzes für den letzten

Tag des vorangegangenen Rechnungshalbjahres.
Die sich nach diesem Wertverhältnis ergebenden Steuerbeträge find in der Weise abzuändern, daß Beträge bis zu 50 M fortfallen und Beträge über 50 M auf volle 100 M. abgerundet werden.

Urtifel 2.

Hinter § 6 der Steuerordnung vom 6. Mai 1920 wird folgender Paragraph eingeschaltet:

§ 6a.
Die §§ 85, 85a und 169 des Steuergrundgesetes vom 11. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 57) in der Fassung des Gesetzbes vom 29. Juni 1923 (Gesetzblatt Seite 730) bezw. 24. August 1925 (Gesetzblatt Seite 890) werden für anwendbar

Urtifel 3. Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffents lichung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 22. September 1923.

Der Kreis-Ausschuft des Kreises Gr. Werder

Der vorstehende IV. Nachtrag wird genehmigt.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

(Siegel)

Der Bezirksausschuss. gez. Unterschrift.

Sustimmung.Der Genehmigung des Bezirksausschusses vom 10. Oktober d. Is. erteilen wir auf Grund des § 20 des Provinzials und Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 (in der fassung vom 2. 11. 21 (Ges. Bl. S. 209) und 13. 10. 22 (Ges. Bl. S. 471) hiermit unsere

Janzig, den 19. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Volkmannn

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Mr. 11.

1. Nachtrag

zur Ordnung betr. die Erhebung einer Jagdsteuer im Breise Gr. Werder.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis= und Provinzial= abgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 13. 10. 1922 (Gesetzblatt Seite 471/73) und des Beschusses des Kreistages vom heutigen Cage wird zu der für den Kreis Großes Werder unterm 5. 2. 1923 erlassenen Ordnung für die Erhebung einer Jagdsteuer solgender 1. Auchtrag erlassen.

Urtifel i Dem § 2 der Steuerordnung wird folgender (4.) Absatz hin-

zugefügt:

Sofern bei verpachteten Jagden der vertragliche Jagdpreis in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem Werte der betreffenden Jagdnutzung steht ist der Besteuerung ein Preis zu Grunde zu legen, wie er sich in sinnentsprechender Unwendung der im vorhergehenden Absatz enthaltenden Bestimmung berechnet.

Urtifel 2 Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft. Tiegenhof, den 22. September 1923.

Der Kreisausschus des Kreises Gr. Werder. gez. Unterschriften. Der vorstehende l. Aachtrag wird genehmigt. Danzig, den 10. Oktober 1925.

Der Bezirksausschuff. gez. Unterschrift.

Bustimmung.Der Genehmignung des Bezirksausschusses vom 10. Oktober d. Is. erteilen wir auf Grund des § 20 des Provinzials und Kreissabgabengesetzes vom 23. April 1906 (in der fassung vom 2. 11. 21 (G. Bl. S. 209) und 13. 10. 22 (G. Bl. S. 471) hiermit unsere Zustimmung.

Danzig, den 19. Oktober 1923. Der Senat der Freien Stadt Danzig gez. Sahm. Dr. Bolfmann. gez. Sahm.

Deröffentlicht. Tiegenhof, den 27. Oftober 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Mr. 12.

3. Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Bastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spirituosen im Kreise Gr. Werder

vom 6. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial - Abgaben - Gesetzes vom 23. 4. 1906 in der fassung des Gesetzes vom 13. 10. 1922 (Gesetzblatt Seite 471/73) und des Beschlusses des Kreistages vom heutigen Tage wird zu der obigen Steuerordnung folgender 3. Machtrag erlassen:

Urtikel 1.

Hinter § 2 der Steuerordnung bezw. Urtikel 1 des Nachtrages vom 5. Mai 1923 wird folgender Paragraph eingeschaltet.

§ 2 a.

Die vorstehenden Steuersätze gelten für den Stand des gemäß § 2 des Gesetzes über die Erhebung öffent= licher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. 5. 1923 (Besethlatt Seite 608) ermittelten Vervielfältigungssatzes von 4964.

Die Sätze ändern sich jeweils nach Maßgabe der am Tage der Erteilung der nachgesuchten Erlaubnis auf Brund der vorbezeichneten Vorschrift geltenden Veränderung des Vervielfältigungssatzes.

Die sich nach diesem Wertverhältnis ergebenden Steuerbeträge find in der Weise abzuändern, daß Beträge bis zu 50,— Mf. fortfallen und Beträge über 50,— Mf. auf volle 100,— Mf. erhöht werden.

Urtifel 2, Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Tiegenhof, den 22. September 1923.

Der Kreisausschuft des Kreises Gr. Werder.
gez. Unterschriften.
Der vorstehende Aachtrag wird genehmigt.

Danzig, den 10. Oftober 1923.

Der Bezirksausschuß.

(Stegel)

gez. Unterschrift.

Ruftimmung. Genehmigung des Bezirksausschusses vom 10. Oftober 1923 erteilen wir auf Grund des § 20 des Provinzial= und Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 (in der fassung vom 2. 11. 21 [G. Bl. S. 209] und 13. 10. 22 [G. Bl. S. 471]) hiermit unsere Justimmung. Danzig, den 19. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Volkmann.

(Siegel)

gez. Unterschrift.

Deröffentlicht. Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Vorsitende des Kreisausschusses,

Mr. 13.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

1. Mit dem 1. Januar 1924 werden im Gebiet der freien Stadt Danzig als alleiniges gesetzliches Jahlungsmittel der Gulden = ½5 Pfund Sterling und der Pseinnig = ½50 Mulden der ½500 Pfund Sterling gelten. Jur Regelung des Geldumlaufs im Gebiete der freien Stadt, zu Jahlungsausgleichungen dort und zur Erleichterung des Geldversehrs mit dem Auslande soll die Bauf von Danzig mit einem voll eingezahlten Aktienkapital von 7 500 000 Gulden = englisches Pfund 300 000, eingeteilt in 75 000 Aktien zu je 100 Gulden, gegründet werden. Sie wird die von der Deutschen Reichsbank bisher auch in Danzig ausgesührten Bankgeschäfte betreiben, insbesondere die Ausgabe von Aotengeld auf Grund eines Aotenprivilegs, die Diskontierung von Wechseln, die Lombardierung von Wertpapieren und Waren und den Geldausgleich durch Giro-kleberweisung. Ihr ist aber nicht gestattet, Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig oder ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände für eigene Rechnung zu kaufen, zu diskontieren oder zu beleihen. Hür die im Umlauf beschulchen Aoten sind jederzeit mindestens ein Drittel in Goldmänzen, in Noten der Bank von England oder in täglich fälligen forderungen in Aoten der Bank von England oder in täglich fälligen forderungen gegen diese Bank über englische Pfunde — das Pfund zu 25 Gulden gerechnet — als Peckung bereit zu halten. Der Rest ist in diskontierbaren Handelswechseln oder diesen ähnlichen Papieren sowie in Danziger Metallgeld oder mit Genehmigung des Senats in täglich fälligen Guthaben über Gulden oder englische Pfunde bei anderen

Banken zu decken. Organe der unter Staatsaufsicht stehenden Bank sind neben dem Vorstand der Vankaussichuß, der Auflichtsrat und die Hauptversammsung der Aktionäre. Der Bankaussichuß, der aus dem Vorsitzenden des Aussichtsrats und 2 weiteren vom Aussichtsrat zu wählenden Vertretern der Aktionäre sowie aus 2 vom Senat zu bestimmenden Dertretern der Arteninhaber und Kreditnehmer bestehen wird, bes Derretern der Aloreningaber inno krediniehmer bestehen wird, bestimmt vor allem die Grundsätze, nach denen die Sank Bankgeschäfte betreiben darf. Der Aussichtstat soll aus mindestens 9, höchstens 19 Mitgliedern bestehen, die ihren dauernden Wohnsty im Gebiet der freien Stadt Danzig haben müssen. Außer dem Grundkapital, an dem die polnischen Banken mit 25 Proz. beteiligt werden sollen, mußein Währungskredit von englisches Pfund 200000 = 5 Millionen Danziger Gulden aufgebracht werden. Dazür steht die Zeteiligung englischer Aussen

englischer Vanken in Aussicht.

Schon vorher und zwar möglichst bald soll der Danziger Gulden als fester Wertmaßstab (Verrechnungseinheit) neben der bis 1. Januar 1924 noch die gesetzliche Währung bildenden Papiermark eingeführt werden. Eine unter Staatsaussicht stehende Aktiengesellschaft, die Zentralkasse voll zu deckende Guldenkassen. Sie wird durch Pfundeinlagen voll zu deckende Guldenkassenschen von 1 Pfg., Der Zwischengulden soll möglichst bald in der Stückelung von 1 Pfg., 5 Pfg., 10 Pfg., ½ Gulden, 1 Gulden, 2 Gulden, 5 Gulden, 10 Gulden, 20 Gulden, 50 Gulden und 100 Gulden herausgebracht werden. Die Zentralkasse übernimmt die Verpstichtung, sederzeit für Kassenschein im Betrage von mindestens 25 Gulden einen Scheck auf London in entsprechenden Pfundbeträgen gegen eine Gebühr von 3 Pence sür den Scheck auszuhändigen. Das Grundkapital der Zentralkasse soll nur 100 Milliarden Papiermark betragen. Den er-

forderlichen Betriebskredit werden Danziger Banken aufbringen. Ste verlangen dafür eine Ausfallbürgschaft des Staates, die sich auch auf etwaige Derluste durch Diebstahl, Deruntrenung, fälschung usw. von Kassenscheinen oder deren Deckungsunterlagen erstrecken soll. Die für die Kassenscheine eingehenden Ofunde sollen zur Ausgabe von täglich fälligen oder 2 wöchigen bis 4 wöchigen Krediten an genügend sichere Stellen genutzt werden, um mit dem Jinsgewinn die Betriebskossen zu decken. Ein Ueberschuß soll dem Staat überslossen werden laffen werden.

Die Tentralkasse soll mit der Kassenscheinausgabe baldmöglichst beginnen. Jedoch bleibt dafür — abgesehen von der Beschaffung der nötigen Fahlungsmittel — Doraussetzung, daß der Staat zur Deckung des eigenen und der Gemeinden Bedarf an wertbeständigen Sahlungsmitteln einen Kredit von mindestens englischen Pfunde

200 000 = 5 Millionen Gulden erhält.

Der Staat gebraucht als į. Rate engl. Pfd. 85 000 = 2,125 Mill. Gulden voraussichtlich erst am 31. 10. 23

voraussichtlich erst am 31. 10. 23

" 2. Rate engl. Pfd. 65000 = 1,625 Mill. Gulden
voraussichtlich erst am 30. 11. 23

" 3. Rate engl. Pfd. 50 000 = 1,7250 Mill. Gulden
voraussichtlich erst am 31. 12. 23

Er will Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben, die mit
2 Proz. vierteljährlich verzinst und mit Silbergulden, die der Staat
ausgeben wird, einzelöst werden sollen.
Die Danziger Vankvereinigung will engl. Pfd. 100000 dem
staate gegen Schuldschein vorschießen und ihre Kundschaft zur Uebernahme von Staatsschuldverschre bungen durch Kredite zum Kinssak

Die Danziger Vankvereinigung will engl. Pfd. 100000 dem Staate gegen Schuldschein vorschießen und ihre Kundschaft zur Uebernahme von Staatsschuldverschre bungen durch Kredite zum Inssatz von 12 Proz. jährlich zuzüglich 1/2 0/0 Monatsgebühr anreizen.

Il. Es ist ohne weiteres klar, daß die Landwirtschaft im Gebiete der Freien Stadt auf die Einführung einer wertbeständigen Währung, die die endgültige Beseitigung der Zwangswirtschaft auf allen Gebieten nach sich ziehen wird, großen Wert legen muß. Nicht minder wichtig aber ist es sir die Landwirtschaft, daß sie bei der Handhabung der Geschäfte der Noienbank und ihrer Dorläuserin, der Jentralkasse, nicht als Uschenbrödel beiseite steht. Insbesondere darf sie nicht dulden, daß die bei der Notenbank und der Jentralkasse, nicht als Uschenbrödel beiseite steht. Insbesondere darf sie nicht dulden, daß die bei der Notenbank und der Jentralkasse zugeführt, der Landwirtschaft aber vorenthalten werden. Die Landwirtschaft muß einen angemessenen Unteil an dieser Bestuchtung des Wirtsschaftslebens auch für sich verlangen. Ju dem Zwecke muß sie Sitz und Stimme in den entscheidenden Organen, also im Zunssichussund Zlussichtsrat der Bank von Danzig und im Aussichussund Zlussichtsrat der Bank von Danzig und im Aussichusschaft kann Reckte nur beanspruchen, wenn sie entsprechende Pflichters aus sich nimmt. Junächst handelt es sich um die Zeichnesszinsen 1, 11. und 111. Rate, zahlbar am 30. 10, 30. 11. und 31. 12. und rückzahlbar voraussichtlich im März 1924. Die Entsscheidung meisten Werden.

11. Oktober 1925 im Volkstag über den Zwischengulden Beschlisse gesten werden.

111. Die unterzeichneten Banken und Svarkassen bitten. das die gefaßt werden.

gefast weroen.

III. Die unterzeichneten Banken und Sparkassen bitten, daß die Danziger Landwirte Schuldverschreibungen des Staates bei Ihnen zeichnen, damit die Banken und Sparkassen, gestützt auf den Gesantsbetrag der Feichnungen, für eine angemessene Vertretung der Landwirtschaft zunächst bei der Fentralkasse U. G. und später bei der Bank von Danzig eintreten können.

Die Wahl der Stelle, bei der die Zeichnung erfolgen soll, bleibt dem einzelnen Candwirt überlassen. Die Banken und Sparkassen werden alte und neue Kunden bei der Zeichnung gern beraten und die Uebernahme von Schuldverschreibungen des Staates durch Kredite im Rahmen des eigenen Könnens zu den gleichen Dorzugsbedingungen, wie die Bankenvereinigung ihrer Kundschaft gewährt, unterfühen.

Danzig, den 15. Oftober 1923.

Danziger Landwirtschaftsbank A. G.
Danziger Raisseisenbank e. G. m. b. H.
Landwirtschaftliche, vormals Landschaftliche Bank A. G.
Sparkasse des Kreises Danziger Höhe
Sparkasse des Kreises Danziger Aiederung
Sparkasse des Kreises Großes Werder
Volksbank für den Kreis Danziger Höhe G. m. b. H.
Bank Herm. Pfotenhauer, Komm. Ges. auf Aktien.

Zeichnungen auf die Danziger Guldenschuldverschreibungen

nehmen wir entgegen. Ciegenhof, den 24. Oftober 1923. Sparkasse des Kreises Gr. Werder Tiegenhof und deren Zweigstelle in Neuteich.

Roßhaarsammlung für Kriegsblinde.

Im Kreisblatt vom 28. September 1923 habe ich unter Darslegung der Notlage der Kriegsblinden des Freistaates gebeten, Roßhaare sitt die Kriegsblinden zu sammeln und an die Sammelstelle (Candratsamt Fimmer 23) abzuliesern. Leider hat die eingeleitete Aftion nicht den erwarteten Erfolg bisher gezeitigt. Der Bund der Kriegsblinden in Danzig richtet erneut die dringende Bitte an die Bevölkerung des Kreises Roßhaare zu sammeln, sei es zur Verarbeitung von Vesen und Virsten sit die Ablieserer oder zur Vers

arbeitung und zum Derkauf der hergestellten Waren durch die Kriegs-

Ich bitte um förderung des Hilfswerkes. Ohne Arbeitsmöglichseit der so schwer leidenden Kriegsbeschädigten kann deren Lebensunterhalt nicht bestritten werden. Wie schwer die Blinden sowohl seelisch wie wirtschaftlich zu leiden haben, bedarf hier wohl nicht besonderen Hinweises.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte u. -hinterbliebene Der Vorsitzende.

Dr. Kramer.

Mr. 15.

Anforderung von ungedeckten amenrechtlichen Auslagen.

Gemäß Senatsverfügung vom 26. d. Mts. werden die Ortsarmenverbände des Kreises ersucht, alle noch ungedeckten armenrechtlichen Auslagen, welche für landarme Personen bis einschließlich Oktober 1923 aufs gewendet worden sind, dem Senat, Landarmenverband, sofort zur Erstattung in Rechnung zu stellen.

Vom 1. November d. Is ab werden den Candsarmen die auf das Notwendigste zu bemessenden Unter

ftützungen in Danziger Gulden zu gahlen sein.

Bei Einsendung der ersten Kostenrechnung in Gulden ist in jedem falle die höhe der gewährten Urmenunters stützung ausführlich zu begründen.

Auf den Kostenrechnungen haben die Unterstützten den Empfang der Armenunterstützung durch Mamens= unterschrift bezw. Kreuzzeichen zu bestätigen.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Mr. 16.

Candfrankenkasse.

Gemäß § 404 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der fassung des Artikels 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Aenderungen der Reichsversicherungsordnung v. 14. Dezember 1922 (G.Bl.S. 584) habe ich für die Candkrankenkasse für den Kreis Gr. Werder

den Geschäftsführer Dosdall-Meuteich zum Vollstreckungsbeamten und den Ufsistent Werner-Meuteich zum Vollziehungsbeamten bestellt.

> Tiegenhof, den 24. Oktober 1923. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes. Dr. Kramer.

Mr. 17.

Aenderungen des Gebührentarifs für die Schlachtvieh und fleischbeschau einschl. Trichinenschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungs einheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (G. 31. S. 1057) wird der Gebührentarif für die Schlachtvieh- und fleischbeschau einschl Trichinensschap im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 14. 11. 22. /St.U.S. 630(640) mit Wirkung vom 1. 11. 23. wie folgt geändert:

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm Dr. Schwart

Veröffentlicht! Für die Ergänzungssleischbeschau betragen die Gebühren ohne Rücksicht auf die Tiergattung 5 Gulden. Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Landrat.

Mr. 17a.

fleischbeschau.

Dem Tierarzt Wagenbichler in Jungfer habe ich auf Grund des § 7 A.B.J. die fleischbeschau für solche Tiere übertragen, die von ihm behandelt worden sind. Tiegenhof, den 25. Oktober 1923.

Liegenhof, den 25. Oktober 1923.

Der Candrat.

Mr. 18.

Obstzüchter, kalkt Eure Obstbäume!

Die borkige und harte Ainde, in seuchter Gegend noch mit flechten und Moosen besetzt, verlangsamt die Sastbewegung des Baumes und hindert das fruchttragen. In den Aindenrissen und den Moose und flechtenpolstern wohnen die gefährlichsten Obstbaumschädlinge; 3. 3. der Apfelblütenstecher, ein kleiner grauer Rüsselkäfer, dessen Carve (Kaiwurm) die Griffel und Staubsäden in den Blüten vernichtet und den ganzen Baum unfruchtbar macht. hier verkricht sich auch die Raupe des Apfelwicklers oder der Apfelmade, die wir in so unendlich viel "wurmstichigen" früchten sinden.

Obstzüchter, nehmt sofort die Baumkrate zur hand und schabt an den Stämmen und stärkeren Alesten alles herunter, was nicht lebensfrisch und grün, sondern braun und trocken aussieht! Verdünnt gelöschten Kalk mit Wasser zu einer gut streichbaren Milch und tragt diese mit einem Pinsel auf die Rinde! Bedenkt aber dabei, daß die Kalkmilch auf keinen fall breitz, sondern vollkommen stüssig sein muß! Der Kalk bewirkt eine glatte schöne Rinde, schützt den Stamm gegen Sonne, welche an hellen Wintertagen leicht frostbeulen erzeuzt, und tötet vor allen Dingen die oben genannten Obstbaumschädlinge.

Selbst den kleinen und den großen frostspanner, dessen Raupen im frühjahr die Blätter und Blüten der Bäume abfressen, könnt ihr durch die Kalkmilch fassen. Zur Bekämpfung dieser beiden Schmarotzer legt man in erster Linie im Oktober und November Klebegürtel 1 m vom Boden um den Baum. Der einfachste fanggürtel besteht aus einem 6—8 cm breiten Streisen Pergamentoder Packpapier, das man mit Wagenschmiere oder Raupenleim bestreicht. Die frostspannerweibchen, die des Nachts an den Bäumen emporklettern, um in den Zweigen ihre Eier zu legen, bleiben in der Klebemasse stecken. Ein Teil "geht aber nicht auf den Leim", sondern zieht sich, sobald er das hindernis merkt, wieder zurück und legt seine Eier am untern Teile des Stammes ab. Die aus diesen Eiern entstehenden Räupchen kriechen im frühjahr, wenn der Klebegürtel entsernt ist, in die Krone der Bäume und treiben dort ihr Zerstörungswerk. Durch den Kalkanstrich werden die Eier getötet und somit auch die beiden frostspannerarten erfolgreich bekämpft.

Vorstehende Bekanntmachung gebe ich hiermit den Kreiseingeseffenen zur Kenntnis.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1923.

Der Candrat Dr. Kramer.

Mr. 19.

Meldung von Ausländern.

Ich mache die Ortspolizeibehörden auf meine Zundeverfügung vom 1. Oktober 1923 aufmerkfam, wonach mir dis zum 5. jedes Monats die zugezogenen und verzogenen Ausländer nach einem diesseits vorgeschriebenen, den Ortspolizeibehörden übersandten formular zu melden sind. Ich ersuche die frist unter allen Umständen pünktlich einzushalten. fehlanzeige ist erforderlich.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1923. Der Candrat.

Mr. 20.

Revision der gewerblichen Unlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich wiederholt darauf hin, das die Katasterblätter über die vorgenommenen Revisionen der gewerblichen Anlagen beschleunigt dem herrn Regierungs= und Gewerberat in Danzig unmitttelbar einzureichen find.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1923. Der Candrat

Mr. 21.

fähre Holm=Rohrdomm.

Der fährbetrieb über die Tiege bei Holm-Rohrdomm ist gemäß Verfügung des Senats wegen Instandsetzung der fähre bis auf weiteres geschlossen. Tiegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Landrat.

Mr. 22.

Standesamtsbezirk Grenzdorf.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der hofbesitzer friedrich foth in Grenzdorf B zum Standes= beamten und der Hofbesitzer Wilhelm Chiessen in Grenzdorf B zum stellvertretenden Standesbeamten des Standes. amtsbezirks Grenzdorf ernannt worden.

Tiegenhof, den 27. Oftober 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Dr. Kramer.

Mr. 23.

Amtsbezirk Grenzdorf.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig sind für den Umtsbezirk Grenzdorf auf die gesetzliche sechs= jährige Umtsdauer, und zwar vom 15. Oktober 1923 bis 14. Oftober 1929 einschließlich, ernannt worden:

1) der hofbesitzer friedrich foth in Grenzdorf B zum

Umtsvorsteher,

2) der hofbesitzer Wilhelm Thieffen in Grengdorf 3 zum stellvertretenden Umtsvorsteher.

Ciegenhof, den 27. Oktober 1923.

Der Candrat als Vorsitzender des Kreisausschusses Dr. Kramer.

Mr. 24.

Personalien.

Der hofbesitzer Ernst Pauls in Brodsack ist als Bemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. Oftober 1923.

Der Landrat als Vorsikender des Kreisausschusses. Dr. Kramer.

Mr. 25.

Personalien.

Die Witwe Unna Sibilski in Neukirch ist als Umtsdienerin und Vollziehungsbeamtin für den Umtsbezirk Neufirch bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof den 27. Oftober 1923.

Der Candrat als Vorsitzender des Kreisausschuffes. Dr. Kramer.

Mr. 26.

Personalien.

Der Waffermüller Jakob Bergthold in Auckenau ift zum Amtsdiener und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Marienau, sowie zum Gemeindediener der Gemeinde Rückenau bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. Oftober 1923. Der Candrat als Vorfinender des Kreisausschuffes. Dr. Kramer.

Mr. 27.

Personalien.

Der zum Schulkaffenrendant der Schule in Altebabke gewählte Hofbesitzer Audolf Görgens in Altebabte ift für dieses Umt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1923.

Der Landrat. Dr. Kramer.

Mr. 28.

Schweinepeft.

Die Schweinepest unter den Schweinen der Witwe Chegmer in Tiegenhof ist erloschen. Die angeordneten Schutmagregeln werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 25. Oftober 1923.

Der Candrat.

Schweineseuche.

Die Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Butsbesitzers Julius Wiens in Detershagen ist erloschen. Die angeordneten Schutzmagnahmen werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923.

Der Landrat.

Schweinepest und Schweineseuchc.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Jacob Wieng in Bröske ist Verdacht auf Schweineseuche und unter dem Schweinebestande des Käsereibesitzers Manser in Reinland ist Schweinepest und Schweineseuche amtstierärztlich festgestellt. Die Gehöfe werden mit den aus den §§ 265 -268 der viehseuchenpolizeilichen Unordnung vom 1. Mai 1912 sich ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923. Der Landrat.

Bezugspreis-Nacherhebung.

Zur Errechnung des Bezugspreises des Kreisblattes für den Monat Oftober mußten wir der Post die Ungaben über die herstellungskosten bereits Ende August und für den Monat November Ende September machen. Damals war die Geldentwertung, wie sie besonders nach Mitte Oftober eingetreten, nicht vorauszusehen. für den Monat Oktober ergab die Schlüsselzahl einen Bezugspreis von 6 und für den Monat Movember einen solchen von 495 Millionen Mark. Beträge, welche bei der Auszahlung die Post= gebühren, nicht aber einmal den Papierpreis der Auflage einer einzigen Mummer deckten. Um den Beziehern die Kosten der einzelnen Nachzahlungen für beide Monate zu ersparen, haben wie jest eine einmalige Nachzahlung einschl. ber Nachnahmekoften, Boftgebühren pp.

auf 4 Danziger Gulden errechnet. Dieser Betrag wird durch die Post Ende der nächsten Woche von allen Beziehern erhoben werden und bitten wir die Nachzahlung bei der Einforderung zu entrichten, da sonst die Post die Weiterlieferung des Kreis. blattes an diejenigen Bezieher, welche die Machzahlung verweigern, einstellt.

Hierbei bemerken wir ergebenst, daß die Post die Erhebung der Bezugskosten im Gebiet der freien Stadt Danzig für den Monat Dezember in Danziger Währung zugelassen hat. Der Bezugspreis für Dezember wird möglichst gering berechnet werden und da bei der Danziger Währung eine Geldeniwertung ausgeschloffen ift, werden dann in Zukunft auch Nachzahlungen vermieden werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Berlag.

Schulverfäumnisstrafen.

Die Herren Schulleiter und Cehrer meines Aufsichts= freises weise ich auf die im Staatsanzeiger veröffentlichte Verordnung des Senats, Abt. für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung vom 13. 10. 1923 hin. Danach werden für unentschuldigte Schulversäumnisse Geldstrafen von 0,10 Goldmark bis 3 Goldmark für den Tag festgesetzt. Die Herren Schulleiter wollen in Zukunft im Sinne der genannten Verordnung bei der Beantragung von Schulstrafen verfahren.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923. **Der Kreisschulrat.**Weidemann.

Bergütung für nebenamtl. Unterricht. (Handarbeitsunterricht.)

Durch Verordnung des Senats, Abil. f. W. K. u. V. vom 26. 9. 23. W. l 2420/23 wird folgendes bestimmt: Die Vergütung für nebenamtl. Unterricht (Konfess. Religionsunterricht und Handarbeitsunterricht) wird in der Weise berechnet, daß das am 16. jeden Monats zuständige Anfangsgrundgehalt mit allen Zuschlägen zugrunde gelegt wird. Der so errechnete Vetrag ist mit 12 zum Jahreseinkommen zu multiplizieren und der sich ergebende Vetrag durch 2400 zum Stundensatz zu teilen, der auf volle Zehntausend Mark nach oben abzurunden ist. Die Verzütung ist nur sür tatsächlich erteilte Stunden zu zahlen. (Handarbeitsunterricht 80 %). Die Schulkassen und zwar am letzten Zahltage.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1923. **Der Kreisschulrat**. Weidemann.

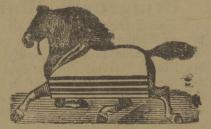
la Stückkalk Mauersteine Portland = Zement trockene

Bretter u. Bohlen

Saumaterialien
bietet preiswert an

F. Schallkadrun. Tel. 248 Bangeschäft Reuteich Tel. 248

Wir kaufen



Dienstag, den 6. November, gute, edle und korrekte

Pferde

v. 3—8 Jahren, Größe 5 Fuß 2 3oll b. 5 Fuß 6 3oll gegen fest sie hen de Währung vorm. 8 Uhr Ralthof, Gasthaus Moldenhauer

" 9 " Gr. Lesewith, Galthaus Steffens " $9^{1/2}$, Gr. Mausdorf, Gasthaus Klanowski

" 101/2, Tiegenhof, Deutsches Haus nachm. 1 Uhr Brunau, "Altes Schloß" " 2 " Ladekopp, Geschw. Wiebe

3 " Gnojau, Gafthaus

Sandelowsky & Rachmann,

Königsberger Tatterfall, Königsberg i. Pr.

Solinger Biehscheren-Schleiferei

mit eleftr. Araftbetrieb

Prompte u. gewissen= hafte Bedienung.

> Garantie für jedes Stück

Otto Kischke

Inh. Urno Heffelbach

Tiegenhof. Bahnhoistraße (neben der Post),

Erstklassige Viehscheren sowie Ersateile für sast alle Fabrikate am Lager.

Betroleum, Benzin, Benzol, Gasoel, Brima Wagenfett

gibt faßweise billigst ab P. P. Häußler, Neuteich Telephon 247.

danernd jeden Posten

auch 27otschlachtungen zu den allerhöchsten Cagespreisen. Im Bedarfsfalle stehe ich fofort zur Derfügung.

Guffan Borrmann, Rohichlächt. Cadekopp für lebende Pferde zahle extra hohe Preise. Teleson Tiegenhof 352.

Akten= und Listen=Deckel

hält in verschiedenen Größen vors rätig

R. Ped-Neuteich.